

WIE WERDE ICH TAXILENKER?

Gesetzliche Bestimmungen:

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit von der Behörde ein Taxilenkerausweis ausgestellt wird:

1. Der Bewerber muss ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweisen.
2. Der Bewerber muss das 20. Lebensjahr vollendet haben, einen Führerschein der Klasse B besitzen und darf sich nicht mehr innerhalb der Probezeit befinden. Als Probezeit gelten mindestens die ersten 2 Jahre nach Erlangen des Führerscheines. Diese Frist kann im Einzelfall von der Behörde auch bis auf 5 Jahre verlängert werden. Ausländer, denen aufgrund des Besitzes eines ausländischen Führerscheines ein österreichischer Führerschein ohne Abnahme einer Prüfung ausgestellt wurde, haben keine Probezeit.
3. Nachweis einer mindestens einjährigen ununterbrochenen Fahrpraxis mit Kraftwagen. Die Fahrpraxis muss ab der Antragstellung unmittelbar zurückliegen.

Der Nachweis kann erbracht werden:

- Mit dem eigenen PKW (Zulassungsschein)
- Mit einer Firmenbestätigung, wenn man im bisherigen Arbeitsverhältnis ein Firmenauto benützt hat
- Mit einer Bestätigung von einem Familienmitglied, wenn dieses dem Bewerber leihweise einen PKW überlassen hat (der PKW muss auf das Familienmitglied angemeldet sein)
- Mit einer Bestätigung von einer anderen Person (Freund oder Bekannter), wenn diese Person dem Bewerber leihweise einen PKW überlassen hat (der PKW muss auf die Person angemeldet sein)

4. Vertrauenswürdigkeit in den letzten 5 Jahren. Wenn die Ausstellung eines Taxilenkerausweises bei der zuständigen Behörde beantragt wird, so prüft die Behörde jedenfalls die Unbescholtenheit des Bewerbers über den Zeitraum der letzten 5 Jahre. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn in den letzten 5 Jahren keine Vorstrafen im Strafregister aufscheinen (egal ob Geld- oder Freiheitsstrafe, ob bedingt oder unbedingt). Außerdem dürfen in den letzten 5 Jahren keine Verwaltungsstrafen wegen Lenken eines Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand, wegen Fahrerflucht oder sonstiger schwerer Übertretungen der straßenverkehrsrechtlichen oder kraftfahrrechtlichen Bestimmungen verhängt worden sein. Dem Antrag wird auch dann nicht stattgegeben, wenn gerichtliche Verfahren oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der oben genannten Delikte anhängig sind. Ausländer, die noch nicht 5 Jahre in Österreich wohnen, müssen den Nachweis der Unbescholtenheit über die fehlende Zeitspanne auf volle 5 Jahre von jenem Land beibringen, wo sie ihren damaligen Wohnsitz hatten. Dieser Nachweis muss bei der zuständigen Botschaft oder direkt bei der zuständigen Behörde des früheren Aufenthaltslandes besorgt werden. Bewerber, denen Asyl gewährt wurde, benötigen für den Zeitraum vor der Asylgewährung keinen Nachweis der Vertrauenswürdigkeit, sofern keine Tatsachen bekannt sind, die zumindest Zweifel an der vermuteten Vertrauenswürdigkeit aufkommen lassen (§ 3 AsylG 1991, BGBl.Nr.8/1992). Für die Zeit, die der Bewerber bereits in Österreich verbracht hat, wird die Vertrauenswürdigkeit von der österreichischen Behörde jedoch überprüft.

5. Nachweis eines "ERSTE-HILFE-KURSES" im Mindestumfang von 6 Stunden (Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles). Es ist egal, wie lange diese Ausbildung zurückliegt. Bewerber, die bei Erwerb des österreichischen Führerscheines bereits einen 6-stündigen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben, brauchen keinen neuen Kurs besuchen, müssen aber der Behörde den Kursbesuch nachweisen (Kursbestätigung vom Veranstalter oder Erhebung aus dem Führerschein-Akt im Führerscheinreferat des Verkehrsamtes oder der jeweiligen Verwaltungsbehörde in den Bundesländern). Bewerber, die im Rahmen ihres Führerscheinwerbes nur einen 4-stündigen (vor November 1990) oder keinen (vor Oktober 1973) Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben, müssen für den Taxilenkerausweis einen 6-stündigen Kurs besuchen. Veranstalter solcher Erste-Hilfe-Kurse und Kurstermine werden im Taxilenkerkurs bekannt gegeben.

6. Taxilenkerprüfung vor einer Prüfungskommission: Nach dem Kursbesuch ist eine computergestützte Prüfung (seit Jänner 2016) und eine mündliche Prüfung vor einer Kommission abzulegen. Die Kommission besteht aus Vertretern der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer. In Wien findet die Prüfung in der Fachgruppe für Taxi und Mietwagen statt. Nähere Informationen und Prüfungstermine gibt es im Taxilenkerkurs. Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf man nur nach Besuch eines Taxilenkerkurses zur Prüfung antreten (Selbststudium allein ist nicht erlaubt). Die Anmeldung zur Prüfung ist vom Teilnehmer vorzunehmen.